

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG
im Stadtgebiet Meschede

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v.d. Ahn & Bockholt Management GmbH, v.d. GF Alexander Reinicke mit Sitz in 65195 Wiesbaden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 1, 2 und 3) vom Typ Nordex 149 in der Gemarkung Remblinghausen, Flur 6, Flurstücke 52, 31 und 43 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

**Planungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 1 BauGB; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB),
Schallemissionen und Schattenwurf**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.08.WEB.008“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schall- und Schattenemissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass **keine** UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40685-2025-04

Im Auftrag

gez. Steffens